

# **Einwohnergemeinde Trubschachen**

---

**Überbauungsordnung Nr. 1 Hasenlehnmatte 22. November 1989**

GEMEINDE TRUBSCHACHEN

# ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 1 "HASENLEHNMATTE"

inkl. Zonenplanänderung

## UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 1 BEINHÄLTET:

- ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 1
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 1
- GESTALTUNGSRICHTPLAN
- BESONDERER PLAN
- ERSCHLIESSUNGSVERTRAG VOM 19.05.89

**DATUM: 28.11.88**

**REV.: 14.12.88**

**REV.: 08.03.89 b**

**REV.: 16.05.89 a**

(aufgrund der Ein-  
spracheverhand-  
lungen geändert)

**REV.: 17.05.89**

## PLANVERFASSER:

Architektur +  
Ortsplanung

Rudolf Rast

Dipl. Arch. ETH / SIA  
Raumplaner BSP  
Beatusstrasse 19  
3006 Bern

Tel. 031 44 88 75  
Fax. 031 44 88 10

## INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Wirkungsbereich	Seite	1
Art. 2	Stellung zur Grundordnung		1
Art. 3	Inhalt des Ueberbauungsplanes		1
Art. 4	Architektonische Gestaltung		1

### HAUPTGEBÄUDE

Art. 5	Baupolizeiliche Masse	Seite	2
Art. 6	Gebäudeabstände		2
Art. 7	Dachgestaltung		3

### AN- NEBENBAUTEN

Art. 8	Nutzung	Seite	3
Art. 9	Baupolizeiliche Masse	Seite	3
Art.10	Dachgestaltung		3

### GEMEINSCHAFTSBAUTEN- UND ANLAGEN

Art.11	Feld für Gemeinschaftsanlagen	Seite	4
Art.12	Verkehrsregelung		4
Art.13	Grünbereiche		4

### BAUBEWILLIGungsverfahren

Art.14	Baubewilligungsverfahren	Seite	5
--------	--------------------------	-------	---

### UMGEBUNG

Art.15	Umgebungsgestaltungsplan	Seite	5
Art.16	Bepflanzung		5
Art.17	Kinderspielplätze		6

### WEITERE BESTIMMUNGEN

Art.18	Antennen	Seite	6
Art.19	Erschliessung		6
Art.20	Energie		6
Art.21	Zivilschutzräume		7
Art.22	Vereinbarungen		7
Art.23	Inkrafttreten		7

### Artikel 1

Wirkungsbereich: Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung ist im Ueberbauungsplan No 1 mit einem punktierten Perimeter gekennzeichnet.

### Artikel 2

- Stellung zur Grundordnung
- 1) Im Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung werden die Wohnzonen W2B und W3 in die Zone mit Planungspflicht umgezont
  - 2) Im Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung wird die Flachdachpflicht aufgehoben.
  - 3) Im Baufeld 5 sind innerhalb des zulässigen Raumprofils 2 Geschosse und ein Attika erlaubt (vgl. Anhang).
  - 4) Soweit die Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

### Artikel 3

- Inhalt des Ueberbauungsplanes:
- 1) Im Ueberbauungsplan werden verbindlich geregelt:
    - a) Die Lage und Abmessung der Baufelder 1 bis 6 für Wohnbauten
    - b) Der Bereich für unbewohnte 1-geschossige Bauten wie Pergolen und gedeckte Abstellplätze
    - c) Lage und Abmessung des Feldes für den Gemeinschaftsplatz
    - d) Die maximalen Firshöhen und die Firstrichtungen
    - e) Lage und Abmessung der gemeinschaftl. genutzten Grünbereiche
    - f) Die Lage des geschützten Uferbereiches
    - g) Der Raum der Detailerschliessungsstrassen, der Zu- und Wegfahrt für die unterirdische Einstellhalle, der oberirdischen Parkieranlagen, der Rad- und Fusswege und Notzufahrten

### Artikel 4

- Architektonische Gestaltung:
- 1) Die Gesamtanlage der Ueberbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten. Bauvolumen, Dachgestaltung, Farbgebung und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen.
  - 2) Fassadenfarben und -materialien sind auf die Umgebung und die Nachbarbauten abzustimmen. Grossflächig-grelle Anstriche sind nicht gestattet.

## HAUPTGEBÄUDE

**Artikel 5**

Baupolizeiliche  
Masse:

- 1) Die Geschosshzahl beträgt in den Baufeldern 1-4: ein bis zwei Geschosse, in den Baufeldern 5 und 6: zwei Vollgeschosse plus Attika.
- 2) Dachausbauten, bzw. Attikaaufbauten sind in den Feldern 5 und 6 gestattet (wegleitend ist das Querprofil im Anhang)
- 3) Die Gebäudelänge ist innerhalb der Baufelder frei.
- 4) Für die Baufelder 1 bis 6 gelten folgende maximalen Bruttogeschossflächen (BGF) und maximalen Firsthöhen (FH) :

Baufeld 1:	max. BGF	750.00 m <sup>2</sup>
	max. FH	737.00 m ü.M.

Baufeld 2:	max. BGF	1'200.00 m <sup>2</sup>
	max. FH	737.00 m ü.M.

Baufeld 3:	max. BGF	1'000.00 m <sup>2</sup>
	max. FH	737.00 m ü.M.

Baufeld 4:	max. BGF	1'000.00 m <sup>2</sup>
	max. FH	737.00 m ü.M.

Baufeld 5:	max. BGF	2'000.00 m <sup>2</sup>
	max. FH	740.70 m ü.M.

Baufeld 6:	max. BGF	3'000.00 m <sup>2</sup>
	max. FH	740.70 m ü.M.

- 5) Die zulässige Bruttogeschossfläche über alle Baufelder (1 bis 6) beträgt maximal 8'050 m<sup>2</sup>.
- 6) Für die Gliederung und die Anzahl der Baukuben ist der Gestaltungsrichtplan wegleitend.

**Artikel 6**

Gebäudeabstände:

- 1) Innerhalb der Baufelder sind die Gebäudeabstände frei (wegleitend ist der Gestaltungsrichtplan).

**Artikel 7**

- Dachgestaltung:
- 1) Die Hauptgebäude müssen mit gleichgeneigten Satteldachformen versehen werden.
  - 2) Die Neigung der Hauptdachflächen muss im Minimum 25 Grad und darf im Maximum 35 Grad a.T. betragen.
  - 3) Nebendächer dürfen eine Dachneigung von max. 15 Grad aufweisen.
  - 4) Dachflächenfenster haben eine Lichtfläche von max. 0,5 m<sup>2</sup> und eine hochrechteckige Form aufzuweisen. Satteloblichter sind auf eine Länge von 5 m gestattet. Sie sind von den Stirnseiten mindestens je 4 m zurückzusetzen (vergleiche Anhang).
  - 5) Flachdachanteile haben sich den Schrägdächern unterzuordnen. Sie sind primär als Terrassen auszubilden (vgl. Gestaltungsrichtplan). Für die Anordnung der Dächer und die Dachvorsprünge ist der Gestaltungsrichtplan wegleitend.

**AN- UND NEBENBAUTEN****Artikel 8**

- Nutzung:
- 1) In den Bereichen für 1-geschossige Anbauten dürfen nur unbewohnte Anbauten wie offene Gartenlauben (Pergolen) und Abstellplätze realisiert werden.

**Artikel 9**

- Baupolizeiliche Masse
- 1) Nebenbauten dürfen nur eingeschossig, mit einer max. Firsthöhe von 5.00 m und mit einer max. Grundfläche von 70 m<sup>2</sup> erstellt werden.

**Artikel 10**

- Dachgestaltung:
- Für die Dachgestaltung der An- und Nebenbauten ist Art. 7 sinngemäss anzuwenden.

## GEMEINSCHAFTSBAUTEN UND -ANLAGEN

### Artikel 11

Feld für Gemeinschaftsanlagen:

- 1) Das Feld für Gemeinschaftsanlagen ist für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner der Ueberbauung bestimmt.
- 2) Die definitive Disposition, Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen ist im Baugesuchsverfahren zu regeln.
- 3) Unter dem grossen Platz ist die Erstellung von öffentlichen und privaten Zivilschutzräumen möglich. In diesem Falle sind sie zumindest teilweise der Gemeinschaftsnutzung der Siedlung zugänglich zu machen.

### Artikel 12

Verkehrsregelung

- 1) Auf dem Siedlungsplatz ist jeder Verkehr von ausserhalb der Siedlung untersagt.
- 2) Der Bedarf an Abstellplätzen für Autos und Zweiräder richtet sich nach Artikel 49 ff BauV. Die Miethäuser Hasenlehmatte Nr. 5/7/9 sind in den Parkplatznachweis einzubeziehen.

Die notwendigen Abstellplätze und Unterstände für Autos und Zweiräder sind an den im Ueberbauungsplan bezeichneten Stellen zusammenzufassen. Die Besucherparkplätze und die Fahrradabstellplätze sind oberirdisch anzuordnen.

- 3) Die Umgebung ist behindertengerecht auszugestalten.

### Artikel 13

Grünbereiche:

- 1) Die Grünbereiche sind integrierende Bestandteile des Siedlungskonzeptes; sie gliedern einerseits die Ueberbauung, andererseits dienen sie verschiedenen Nutzungen (Spielplätze, Gemüsegärten usw.).  
Es gilt darin ein absolutes Bauverbot.
- 2) Die definitive Ausstattung und Gestaltung der Grünbereiche ist im Baugesuchsverfahren mit dem Umgebungsgestaltungsplan zu regeln.

## BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

### Artikel 14

Baubewilligungs-  
verfahren

- 1) Die Ueberbauung eines Baufeldes muss als einheitliches Projekt eingereicht werden und darf in höchstens drei Etappen realisiert werden.

## U M G E B U N G

### Artikel 15

Umgebungsge-  
staltungsplan:

- 1) Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 14 Abs. 1dBewD). Der Plan kann mit dem Erdgeschossgrundriss kombiniert werden, muss sich mindestens auf den Umschwung eines Baufeldes beziehen und ist auf das ganze Perimetergebiet abzustimmen. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:

- \*) - Notzufahrten
- \*) - Fussgängerbereiche (Wege und Plätze) mit Angabe des Ausbaustandes
- \*) - Angrenzende Grünbereiche
  - Terrainveränderungen (Abgrabungen/ Aufschüttungen)
  - Böschungen
  - Stützmauern
  - Einfriedungen von Hausparzellen mit Zäunen, Hecken oder sichbehindernden Wänden
- \*) - die Ueberdeckung der Rampe zur Einstellhalle

\*) sofern sie nicht bereits Gegenstand früherer Baugesuche waren

- 2) Die Abgrenzung der Grundstücke mittels Niederhecken ist gestattet, vorausgesetzt, dass dafür standortheimische Sträucherarten gepflanzt werden. Niederhecken sind entsprechend ihrem Wachstum regelmässig zu schneiden.
- 3) Sichtschutzwände an den Längsseiten der Gebäude sind gestattet. Ihre Ausgestaltung ist Sache des Baubewilligungsverfahrens.

### Artikel 16

Bepflanzung:

- 1) Die Bepflanzung entlang der Ilfis ist geschützt. Das Vorland nördlich der Bepflanzung der Ilfis ist auf eine Tiefe von 10 m von jeglicher Einrichtung, Materialablagerungen und dergleichen freizuhalten.
- 2) Die im Ueberbauungsplan festgelegten Hochstammbäume sind etappenweise, entsprechend dem Baufortschritt, auszuführen und dauernd zu erhalten.



### Artikel 17

- Kinderspielplätze:
- 1) Die nach Art. 42 ff BauV erforderlichen Spielplätze sind im Grünbereich mit gemeinschaftlicher Nutzung und auf dem Siedlungsplatz anzuordnen. Die Gartenfläche der Einfamilienhäuser kann zu 20 % angerechnet werden.
  - 2) Die definitive Gestaltung ist im Baugesuchsverfahren zu regeln.

## WEITERE BESTIMMUNGEN

### Artikel 18

- Antennen: Einzelantennen sind nicht gestattet.

### Artikel 19

- Erschliessung:
- 1) Detailerschliessungsstrassen sind im Ueberbauungsplan festgelegt.
  - 2) Dimensionierung und Lage der übrigen Basis- und Detailerschliessungsanlagen (Ver- und Entsorgung) werden im besonderen Plan geregelt.

### Artikel 20

- Energie:
- 1) Die Energieversorgung ist nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigenden Konzept zu erstellen.
  - 2) Die Verwendung erneuerbarer Energien ist anzustreben.
  - 3) Das Konzept der Energieversorgung ist insbesondere im Hinblick auf möglichst geringe Umweltbelastung zu erarbeiten bzw. zu prüfen.
  - 4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der Energieverordnung.

**Artikel 21**

Zivilschutzräume: Gestützt auf Artikel 2 des Schutzbautengesetzes sind die für die Ueberprüfung erforderlichen Schutzräume auszuweisen.

Der Baubeginn der Schutzräume muss vor Beginn der letzten Bauetappe erfolgt sein. Für Bauten, die vor der Festlegung des Sammelschutzraumes erstellt werden, ist ein vorübergehender Baupflichtersatz der Gemeinde zu entrichten. Das kantonale Amt für Zivilschutz regelt das Verfahren durch eine entsprechende Verfügung oder einen Prüfbericht zum Schutzraumbaubewilligungsgesuch.

**Artikel 22**

Vereinbarungen: 1) Zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern im Wirkungsbereich des Ueberbauungsplanes ist ein Erschliessungsvertrag gem. Art. 109 BauG abgeschlossen worden. Dieser Vertrag vom 19.05.1989 ist integrierender Bestandteil der Ueberbauungsvorschriften gem. Art. 89, Abs. 4 BauG

2) Die Realisierung der Ueberbauungsordnung ist mit privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen (Eigentums- und Benützungsrechte; Erstellungspflicht und Kostenbeteiligung, Erschliessungsdienstbarkeiten, usw.).

**Artikel 23**

Inkrafttreten: Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 61 BauG).

# GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 28.02.1989

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 29.04.1989, IM AMTSANZEIGER VOM 24.03.1989

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25.03.1989 BIS 24.04.1989

EINSPRACHENVERHANDLUNGEN 28.04. +11.05.89 RECHTSVERWAHRUNGEN 28.04. +11.05.89

ERLEDIGTE EINSPRACHEN 0

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 4

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17.05.1989

## BESCHLOSSEN DURCH DAS ZUSTÄNDIGE GEMEINDEORGAN AM 24.05.89

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

PRÄSIDENT

SEKRETÄR

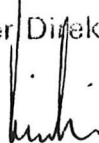
 

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

3555 TRUBSCHACHEN, DEN 26.06.1989, DER GEMEINDESCHREIBER: 

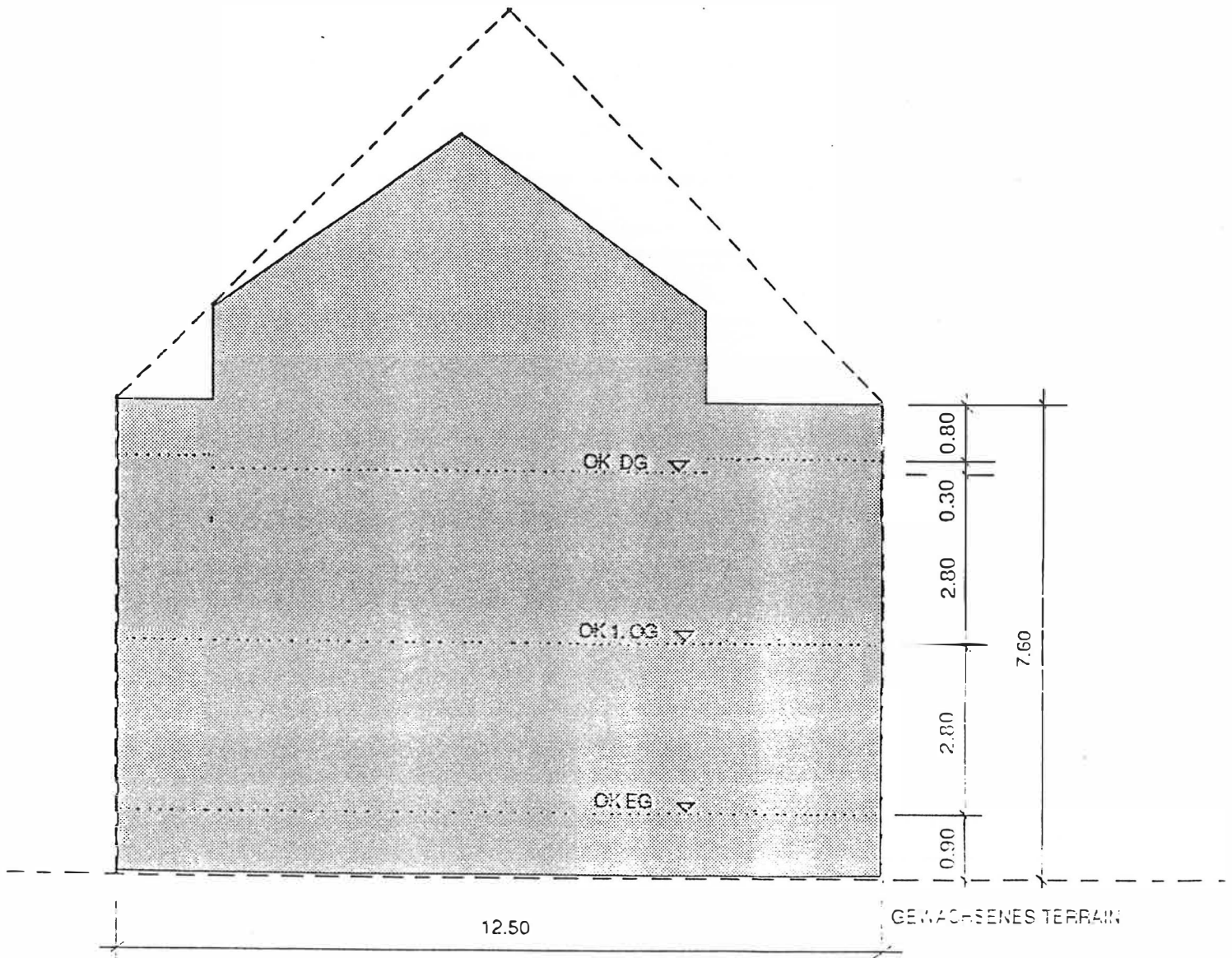
## GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom 17. NOV 1989  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor:

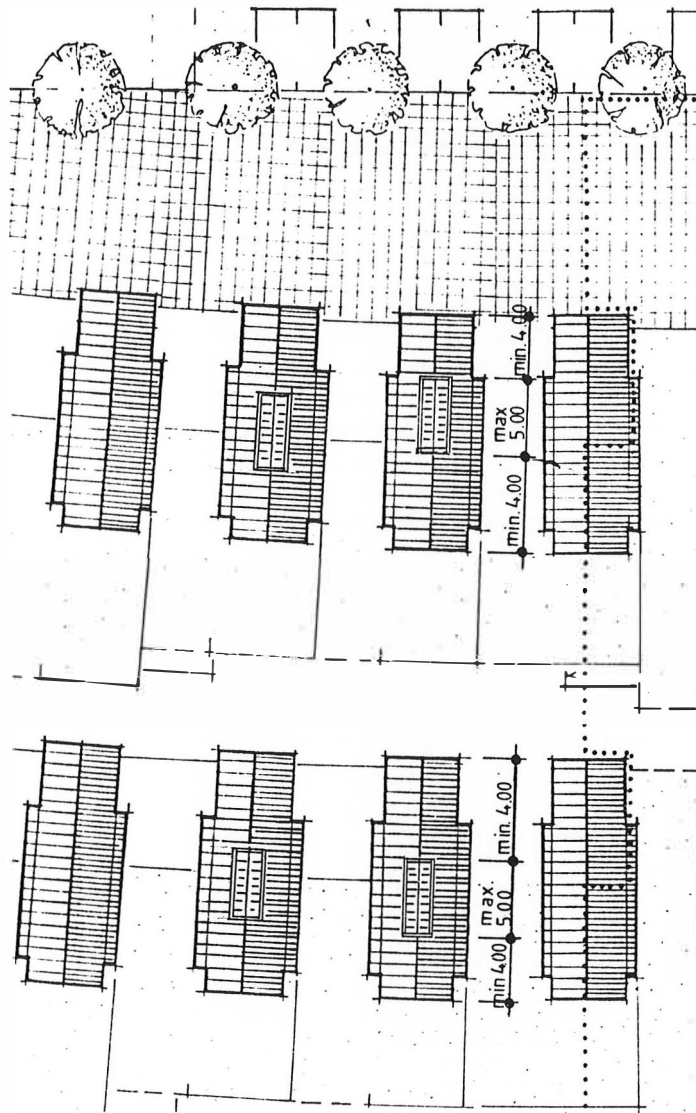


# ANHANG

## ILLUSTRATION ZWEIFGESCHOSSIGE BAUWEISE GEMÄSS BAUREGLEMENT UND ZWEIFGESCHOSSIGE BAUWEISE MIT ATTIKA GEMÄSS ÜBERBAUUNGSORDNUNG HASEN- LEHNMATTE

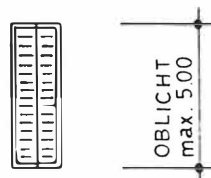


- PROFIL FÜR 2- GESCHOSSIGE BAUTEN NACH BAUREGLEMENT TRUBSCHACHEN 1:100 (ZONE W2 B)
- PROFIL DER GEPLANTEN BAUTEN BAUFELD 5 + 6



## BEISPIELE VON SATTELOBLICHTERN

JE EINFAMILIENHAUS MAX. 1 SATTELOBLICHT:

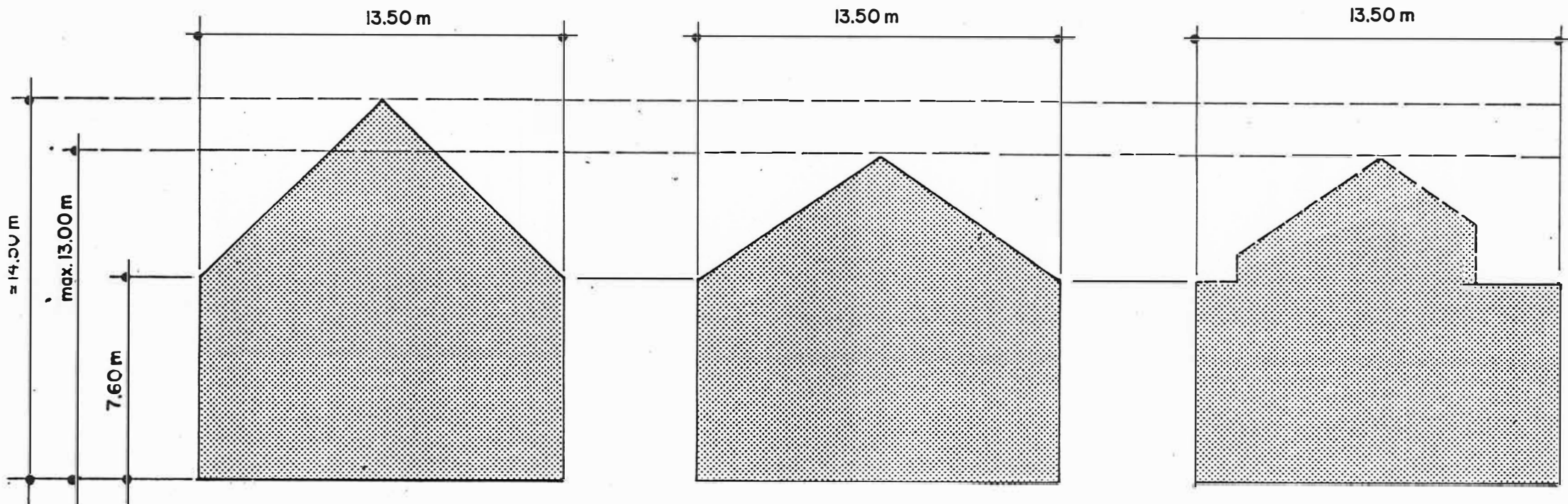


# QUERPROFILE

15.MÄRZ 1989

## ÜBERBAUUG HASENLEHNMATTE TRUBSCHACHEN

### MIT VOLUMENVERZICHT GEGENÜBER GÜLTIGER BAUORDNUNG



ZONE W2 B

QUERSCHNITT GEMÄSS  
BAUORDNUNG TRUBSCHACHEN

RAUMPROFIL GEMÄSS  
NEUPLANUNG  
REDUKTION DER FIRST-  
HÖHE UM CA. 1.50 m

RAUMPROFIL GEMÄSS  
NEUPLANUNG VARIANTE  
REDUKTION DER FIRST-  
HÖHE UM CA. 1.50 m.



# ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 1 "HASENLEHNMATTE"

inkl. Zonenplanänderung

## ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 1

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 1 BEINHÄLTET:

- ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 1
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 1
- GESTALTUNGSRICHTPLAN
- BESONDERER PLAN
- ERSCHLIESSUNGSVERTRAG VOM 19.05.89

MASSSTAB 1:500

DATUM: 28.11.88  
REV.: 14.12.88  
REV.: 08.03.89 b  
REV.: 16.05.89

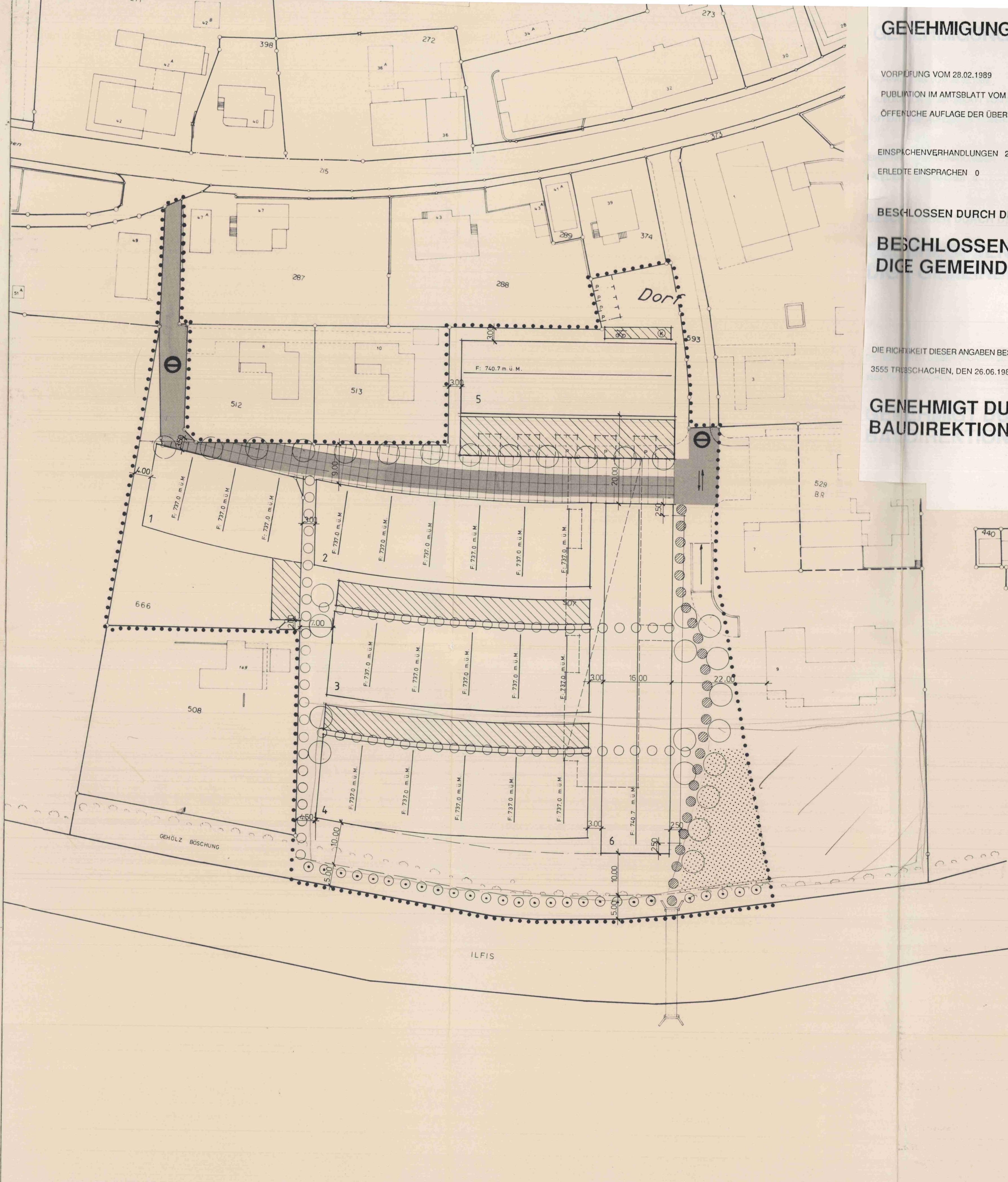
### PLANVERFASSER:

Architektur +  
Ortsplanung  
**Rudolf Rast**  
Dipl. Arch. ETH / SIA  
Raumplaner BSP  
Beatusstrasse 19  
3006 Bern  
Tel. 031 44 88 75  
Fax. 031 44 88 10

(aufgrund der Ein-  
spracheverhand-  
lungen geändert)

### LEGENDE

- ..... Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung
- BAUTEN / NUTZUNG**
- 1 Baufelder 1 bis 6 für Wohnbauten
- F Firstlinie mit max. Firsthöhe
- ▨ Bereich für unbewohnte 1-geschossige Nebenbauten
- ▧ Baufeld für Gemeinschaftsanlagen/Siedlungsplatz
- ▩ Baufeld für unterirdische Einstellhalle
- BEPFLANZUNG**
- ▨ Grünbereich mit gemeinschaftlicher Nutzung
- Bepflanzungsfläche mit Hochstammbäumen (Anzahl und Standort variierbar)
- ~ Bepflanzung entlang Ilfis mit 10 m Vorlandstreifen entsprechend Art. 16.1
- ERSCHLIESSUNG**
- ▨ Detailerschliessung
- P P P P P Oberirdische Parkierung für Besucher (Gemeinschaftsanlage)
- ↕ Zu- und Wegfahrtsrampe für Einstellhalle (Gemeinschaftsanlage)
- Ⓚ Standort Kehrichtcontainer
- Wegverbindung zu Mehrzweckgebäude 2.20 m / Basiserschliessung
- Wegverbindung entlang der Ilfis
- Wege siedlungsintern
- Ⓚ Standort Fahrradunterstand
- VORGESEHENE VERKEHRSFÜHRUNG UND STRASSENSIGNALISATION**
- Fahrtrichtung (nur noch Anstösserverkehr)
- ⊘ Fahrverbot für siedlungsexternen Verkehr



## GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 28.02.1989  
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 29.04.1989, IM AMTSANZEIGER VOM 24.03.1989  
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25.03.1989 BIS 24.04.1989  
EINSPRACHENVERHANDLUNGEN 28.04. +11.05.89 RECHTSVERWAHRUNGEN 28.04. +11.05.89  
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 0 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 4

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17.05.1989

**BESCHLOSSEN DURCH DAS ZUSTÄNDIGE GEMEINDEORGAN AM 24.05.89**

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

PRÄSIDENT SEKRETÄR

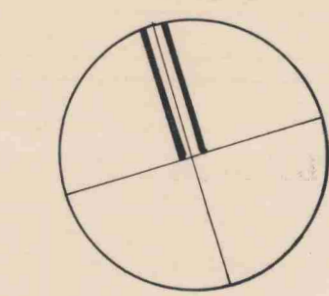
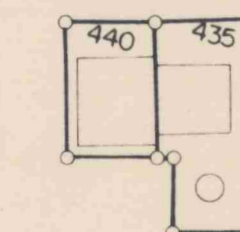
*[Signatures]*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

3555 TRUBSCHACHEN, DEN 26.06.1989, DER GEMEINDESCHREIBER: *[Signature]*

**GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION**

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom 22. NOV. 1989  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor: *[Signature]*





GEMEINDE TRUBSCHACHEN

# ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 1 "HASENLEHNMATTE"

inkl. Zonenplanänderung

## BESONDERER PLAN

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 1 BEINHÄLTET:

- ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 1
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 1
- GESTALTUNGSRICHTPLAN
- BESONDERER PLAN
- ERSCHLIESSUNGSVERTRAG VOM 19.05.89

MASSSTAB 1:500

DATUM: 08.03.89 b

REV.: 16.05.89 a

(aufgrund der Einspracheverhandlungen geändert)

### PLANVERFASSER:

Architektur + Ortsplanung	Rudolf Rast Dipl. Arch. ETH / SIA Raumplaner B5P Bechtelstrasse 19 3006 Bern Tel. 031 44 88 75 Fax. 031 44 88 10
------------------------------	--

### LEGENDE

#### Erschliessungsflächen

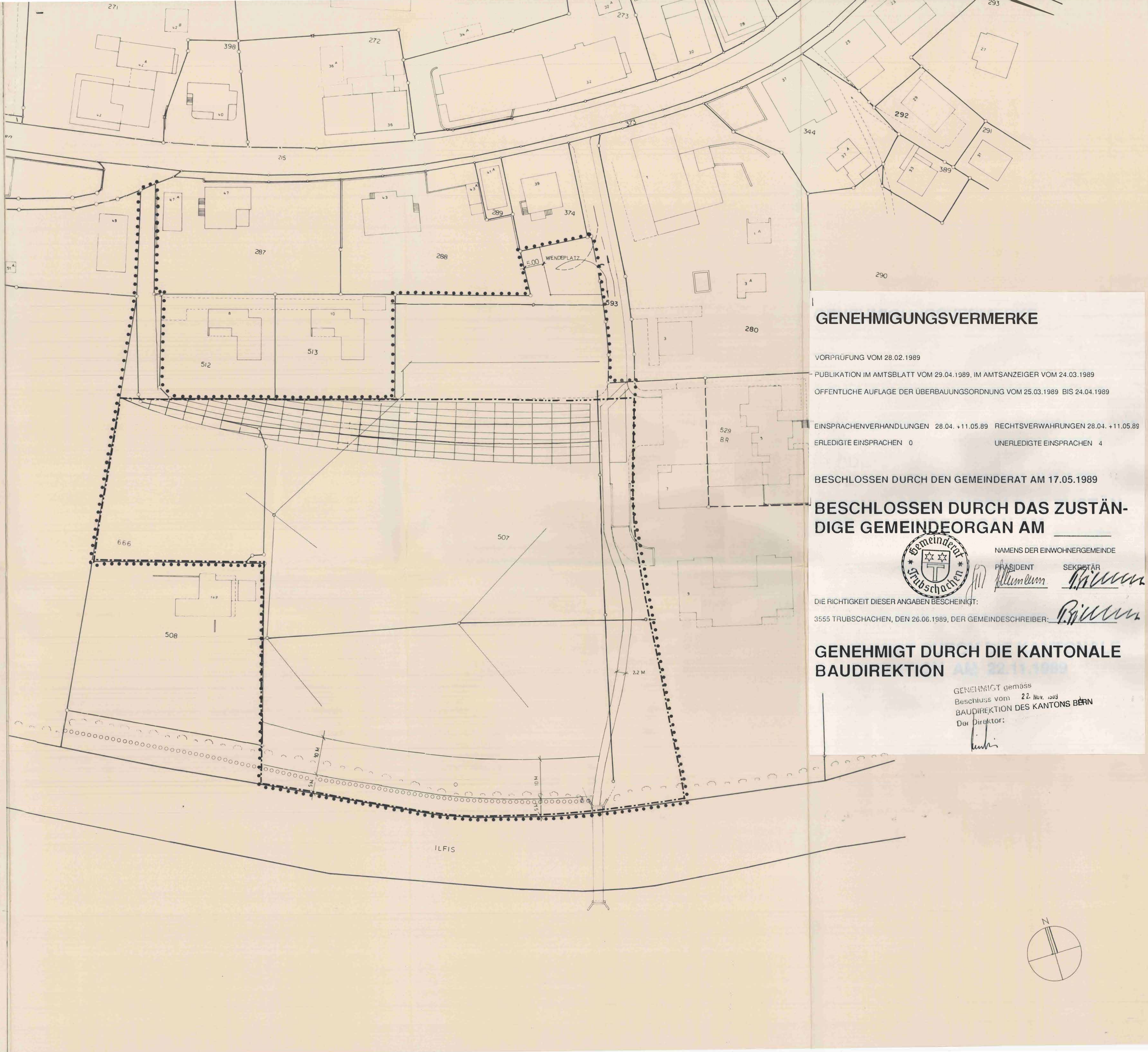
- Wendeplatz (zu Gemeinde)
- Fusswegverbindung Heimatmuseum bis Brücke an die Ilfis (zu Gemeinde)
- Uferweg entlang der Ilfis (Fusswegrecht z.G. Gemeinde)
- Bestehende Kanalisation
- Erschliessungsstrasse zu Gemeinde

#### Anmerkungen:

- Ueber den Siedlungsplatz:  
Keine Durchfahrt, exkl. Polizei / Feuerwehr / Kehrriem
- Kanalisation zu Häusergruppen (z.L. Gemeinde)

#### Zonenänderung

- Gebiet, in dem die Flachdachpflicht aufgehoben wird
- Umzonung der W2B und W3 in Zone mit Planungspflicht



## GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 28.02.1989

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 29.04.1989, IM AMTSANZEIGER VOM 24.03.1989

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25.03.1989 BIS 24.04.1989

EINSPRACHENVERHANDLUNGEN 28.04. + 11.05.89 RECHTSVERWAHRUNGEN 28.04. + 11.05.89

ERLEDIGTE EINSPRACHEN 0

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 4

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17.05.1989

## BESCHLOSSEN DURCH DAS ZUSTÄNDIGE GEMEINDEORGAN AM



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

PRÄSIDENT

SEKRETÄR

*Müller*

*Rüegg*

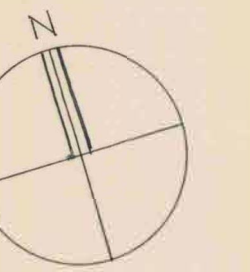
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:

3555 TRUBSCHACHEN, DEN 26.06.1989, DER GEMEINDESCHREIBER: *Rüegg*

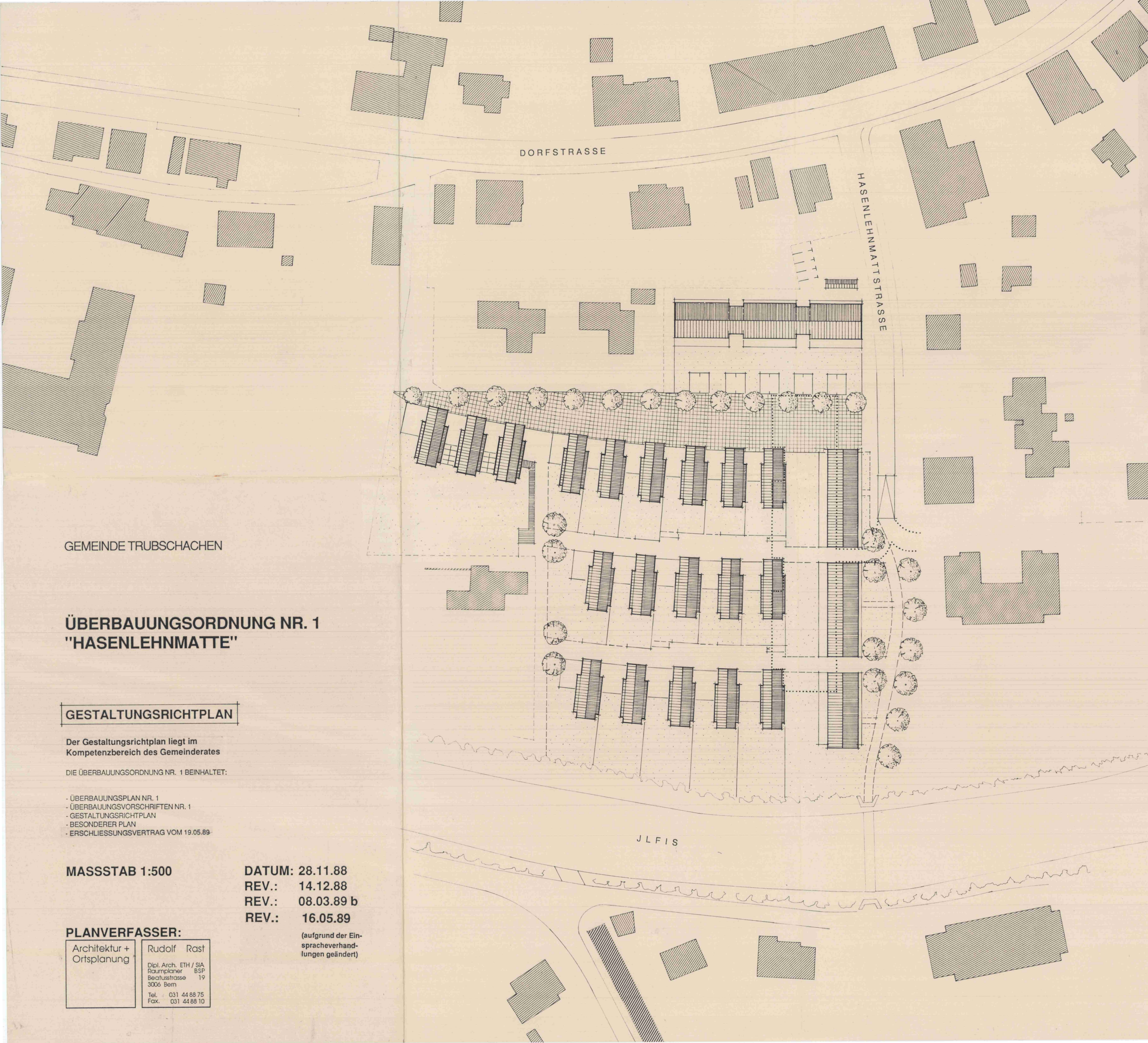
## GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom 22. Nov. 1989  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor:

*Kühn*







**GENEHMIGUNGSVERMERKE**

VORPRÜFUNG VOM 28.02.1989  
 PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 29.04.1989, IM AMTSANZEIGER VOM 24.03.1989  
 ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25.03.1989 BIS 24.04.1989

EINSPRACHENVERHANDLUNGEN 28.04. +11.05.89 RECHTSVERWAHRUNGEN 28.04. +11.05.89  
 ERLEDIGTE EINSPRACHEN 0 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 4

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17.05.1989

BESCHLOSSEN DURCH DAS ZUSTÄNDIGE GEMEINDEORGAN AM \_\_\_\_\_

GEMEINDERAT Trubschachen  
 NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
 PRÄSIDENT: *[Signature]* SEKRETÄR: *[Signature]*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT!  
 3555 TRUBSCHACHEN, DEN 26.06.1989, DER GEMEINDESCHREIBER: *[Signature]*

**GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION**

GENEHMIGT gemäss Beschluss vom 24. NOV. 1989  
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
 Der Direktor: *[Signature]*

GEMEINDE TRUBSCHACHEN

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 1 "HASENLEHNMATTE"**

**GESTALTUNGSRICHTPLAN**

Der Gestaltungsrichtplan liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 1 BEINHALTET:

- ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 1
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 1
- GESTALTUNGSRICHTPLAN
- BESONDERER PLAN
- ERSCHLIESSUNGSVERTRAG VOM 19.05.89

MASSTAB 1:500

DATUM: 28.11.88  
 REV.: 14.12.88  
 REV.: 08.03.89 b  
 REV.: 16.05.89

**PLANVERFASSER:**

Architektur + Ortsplanung	Rudolf Rast Dipl. Arch. ETH / SIA Raumplaner BSP Beatusstrasse 19 3006 Bern Tel. 031 44 88 75 Fax. 031 44 88 10
---------------------------	---

(aufgrund der Einspracheverhandlungen geändert)

